



Tom & Harry Brewing

Infoblatt zum CBD Hanfbier „Californian Moonshine“ - Stand: 31.01.2019

Bezugnahme zur überarbeiteten Form (v.1.1) der Verordnung (EU) 2015/2283 über Neuartige Lebensmittel („Novel Food“) des europäischen Parlaments vom Jänner 2019 und zum Erlass des BMASGK zur Einstufung von Cannabidiol (CBD) und anderen Cannabinoiden in Lebensmitteln und als kosmetische Mittel vom 04.12.2018.

Wie bereits verschiedenen Medien zu entnehmen war, hat das BMASGK am 04. Dezember 2018 einen Erlass samt Informationsschreiben zur Einstufung von Cannabidiol (CBD) und anderen Cannabinoiden in Lebensmitteln und als kosmetische Mittel ausgesendet. Im Jänner 2019 hat die EU, auf Antrag von Österreich und mit der Unterstützung aller EU Mitgliedsstaaten, die Einträge zu Cannabis und Cannabidiol (CBD) im (rechtlich nicht bindenden) EU-Novel-Food Katalog überarbeitet bzw. den Cannabidiol-Eintrag durch „Cannabinoiden“ ersetzt.

Wie im Informationsschreiben des BMASGK unter Punkt 1 ausgeführt, enthält die Hanfpflanze (*Cannabis sativa* L.) verschiedene Cannabinoide, zu denen insbesondere Delta-9-Tetrahydrocannabinol (THC) und Cannabidiol (CBD) gehören.

Laut der überarbeiteten Form (v.1.1) der Verordnung (EU) 2015/2283 über Neuartige Lebensmittel („Novel Food“) ist der Anbau von *Cannabis sativa* L.-Sorten zulässig, sofern sie im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten“ der EU eingetragen sind und der Gehalt an THC 0,2 % nicht überschritten wird.

Unter Punkt 2 des Erlasses des BMASGK wird festgehalten, dass für CBD in Reinsubstanz bzw. für Produkte aus „Nutzhanf“, die unter die angeführte Ausnahmebestimmung fallen, keine Bewilligung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zur Teilnahme am Suchtgifverkehr erforderlich ist.

Produkte aus den Blüten- und Fruchtständen von Nutzhanfsorten, die im gemeinsamen EU Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten, oder in der österreichischen Sortenliste gemäß § 65 Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997, in der geltenden Fassung, angeführt sind, sind nur dann vom österreichischen Suchtmittelrecht ausgenommen, wenn ihr Gehalt an THC 0,3% vor, während und nach dem Produktionsprozess nicht übersteigt.

Alle von Tom & Harry Brewing verwendeten Sorten sind Nutzhanfsorten und entsprechen dem gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002, ABl. Nr. L 193/2002 S. 1 sowie der österreichischen Sortenliste gemäß § 65 Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997, idgF. Alle Hanfsorten liegen unter der 0,2% bzw 0,3% THC Grenze und unterliegen somit nicht den suchtmittelrechtlichen Vorschriften der EU oder des Staates Österreich.

Wie dem EU-Novel-Food Katalog (v.1.1) zu entnehmen ist, haben einige aus der Cannabis sativa L.-Pflanze oder aus Pflanzenteilen gewonnene Produkte wie Samen, Hanfsamenöl, Hanfsamenmehl und entfettete Hanfsamen in der EU eine Verbrauchsgeschichte und sind daher nicht neuartig.

Unbeschadet der Informationen im neuartigen Lebensmittelkatalog für den Eintrag zu Cannabis sativa L. gelten Cannabis sativa L.-Extrakte und Cannabinoid-haltige Folgeprodukte als neuartige Lebensmittel, da der Konsum in der Vergangenheit nicht nachgewiesen wurde. Dies gilt sowohl für die Extrakte selbst als auch für alle Produkte, denen sie als Zutat zugesetzt werden (wie Hanföl). Dies gilt auch für Extrakte anderer Pflanzen, die Cannabinoide enthalten. Synthetisch gewonnene Cannabinoide gelten als neuartig.

Laut Punkt 3 des BMASGK-Erlasses ist das Inverkehrbringen von Cannabinoid-haltigen Extrakten („Neuartige Lebensmittel“ gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283), die als solche oder in Lebensmitteln auf den Markt gebracht werden, in Österreich nicht zulässig. Die Verordnung über neuartige Lebensmittel gilt nach Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe b) iii) jedoch nicht für Lebensmittel, die als Lebensmittelaromen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 verwendet werden.

Tom & Harry Brewing verwendet ausschließlich natürliche CBD-Hanfblüten zur Gewinnung von Aromen (nach Verordnung (EU) 2015/2283, Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe b) iii) und keine Extrakte oder Konzentrate, wobei die Sicherheit des Endproduktes immer gewährleistet ist. Durch regelmäßige Laboruntersuchungen wird dem Kunden und dem Verbraucher versichert, dass in den Produkten von Tom & Harry Brewing KEINERLEI Cannabinoide enthalten sind und sämtliche Produkte somit voll verkehrsfähig und rechtskonform sind.

Unter Punkt 4 wird darauf hingewiesen, dass das BMASGK CBD-Produkte, die entsprechend als Mittel mit Eigenschaften zur Heilung oder zur Linderung oder zur Verhütung menschlicher oder tierischer Krankheiten oder krankhafter Beschwerden ausgelobt werden als Präsentationsarzneimittel einstuft, welche dem Arzneimittelgesetz (AMG), BGBl. Nr. 185/1983 in der geltenden Fassung unterliegen.

Sämtliche Produkte von Tom & Harry Brewing besitzen keinerlei Cannabinoid-haltige Inhaltsstoffe sowie keinerlei medizinischen oder therapeutischen Effekt zur Heilung oder Linderung - weder positiv, noch negativ - und werden auch in keiner Weise als solche ausgelobt. Sie unterliegen somit nicht dem Arzneimittelgesetz.